

Geschäfte machen wollen. Die übrigen Vereinsregierungen dagegen haben sich die Zustimmung ertheilt, vom 1. Januar 1864 ab gegenseitig auch solche Handlungsfreisende abgabefrei zuzulassen, welche für mehr als ein Handlungs- (Fabrik-) Haus Aufträge besorgen.

Wera, am 25. Februar 1864.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Müsch.

- 2) Ministerialbekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu der Verordnung vom 10. April 1860, die Einreichung von Todesanzeigen und Jahrestabellen über Kollateralerbsfälle etc. betr., vom 12. März 1864.

(Publ. in Nr. 11. des Anz. und Berechnungsblattes vom Jahre 1864.)

Im Nachtrage zu §. 6. der Ministerial-Verordnung vom 10. April 1860 (Band XII. Seite 344 der Gesefsammlung) wird rüchftlich der Weise für Anzeigen von Kollateralerbsfällen zukommenden Gebühren hierdurch Folgendes bestimmt:

1) In Zukunft hat jede Gerichtsbehörde, bei welcher ein Kollateralerbsfall ordnungsmäßig angezeigt wird, die desfallige Gebühr des Geistlichen auch ohne dessen vorgängigen Antrag zu berücksichtigen, sobald sich zeigt, daß eine Kollateralerbsabgabe zur Erhebung kommt.

2) Die fragliche Gebühr ist zunächst aus dem Sparteileinkommen des Gerichts zu erlegen und unter den Verlägen desselben in gewöhnlicher Weise zu verrechnen; am jedesmaligen Jahreschlusse aber haben die Justizstellen beglaubigte Spezifikationen, der solchergestalt ausbezahlten Beträge an die Verwaltung der Allgemeinen Kirchen- und Schulkasse abzugeben, von welcher sodann die verausgabten Summen alsbald zu restituiren sind.

Wera, den 12. März 1864.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Müsch.